

# **Satzung des Tennisclubs TC Schwabing e.V.**

in der Fassung vom 15. Mai 2011

## **§1 Name und Sitz**

1. Der Verein wurde im Jahr 2011 gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
2. Der Verein führt den Namen Tennisclub Schwabing e. V. Sitz des Vereins ist 80639 München, Guntherstraße 5.

## **§2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, den Tennissport zu pflegen und insbesondere die Jugend zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Betätigung und sportlicher Leistung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§3 Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverband (BLSV) und des Bayerischen Tennisverbandes (BTV). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Landestennisverbandes.

## **§4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1.1. und endet am 31.12.

## § 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

1. Der Verein besteht aus
  - aktiven Mitgliedern
  - passiven Mitgliedern
  - jugendlichen Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins.
4. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein, den Tennissport oder den Sport überhaupt verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
6. Die Mitglieder anerkennen Anordnungen und Maßnahmen der durch diese Satzung und Ordnungen befugten Organe, Ausschüsse und Personen. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist insoweit ausgeschlossen.

## § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Beitrittserklärung zum Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Der Vorstand beschließt über den Aufnahmeantrag mit 2/3 Mehrheit. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung.
3. Mit der Annahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
4. Bei der Aufnahme von Mitgliedern sollten die vorhandenen Spielmöglichkeiten berücksichtigt werden.

## § 7 Rechte des Mitglieds

1. Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die für die Sportausübung vorgesehenen Einrichtungen unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Passive Mitglieder dürfen lediglich an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
3. Jugendliche Mitglieder haben erst ein Stimmrecht, soweit diese ihr 16. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 8 Pflichten des Mitglieds**

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Alle Mitglieder sind zur festgelegten Beitragszahlung verpflichtet.

## **§ 9 Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen, Gebühren**

1. Alle Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge sowie eine Aufnahmegebühr zu leisten.
2. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
3. Die Höhe der Beiträge kann nach den verschiedenen Mitgliedergruppen unterschieden werden, wobei nach objektiven Kriterien beurteilt werden muss.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
5. Die Beitragsordnung bestimmt die Höhe der Aufnahmegebühr und die Höhe der Beiträge sowie die Zahlungsbedingungen.
6. Umlagen können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben werden.

## **§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand innerhalb einer Frist von einem Monat zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
  - mit der Zahlung seiner Verpflichtungen dem Verein gegenüber länger als 1 Jahr im Rückstand ist,
  - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
  - Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
  - sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält oder grob gegen den sportlichen Anstand verstößt.
4. Das Mitglied ist vor einem Ausschuss vom Vorstand anzuhören.
5. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
6. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

## § 11 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

2. Alle Ämter im Verein werden ehrenamtlich und dem Verein gegenüber unentgeltlich ausgeübt.

3. Voraussetzung für die Wahl zu einem Vereinsorgan und die Ausübung eines solchen Amtes ist die Mitgliedschaft im Verein.

4. Wiederwahl und Ämterhäufung ist möglich.

## § 12 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:

- Vorsitzender
- Stellvertretender Vorsitzender
- Schatzmeister
- Sportwart
- Schriftführer
- Vorstandsmitglied für besondere Angelegenheiten

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied. Bis zur Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

3. Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstand, der aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden besteht. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungs-berechtigt.

4. Der Vorstand des Vereins verwaltet das Vermögen des Vereins und leitet dessen Geschäfte, soweit die Erledigung nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

5. Planmäßige Ausgaben über EUR 1.000,00 benötigen die Genehmigung zweier Zeichnungsberechtigter. Außerplanmäßige Ausgaben kann der Vorstand bis zu EUR 2.500,00 nach eigenem Ermessen vornehmen.

6. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, oder wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vorstandes verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung ist zulässig. Der Beschluss kommt zustande durch die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder, wobei allen Mitgliedern Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben werden muss.

7. Für besondere Aufgaben können vom Vorstand zusätzliche Ausschüsse gebildet werden. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Tätigkeit müssen geregelt sein.

8. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse beratend teilzunehmen.

9. Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode zurück, ernennt der Vorstand kommissarisch bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied. Scheidet der Vorsitzende aus, so tritt der Stellvertretende Vorsitzende an seine Stelle.

10. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

## § 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung muss innerhalb des ersten Halbjahres jeden Geschäftsjahres durchgeführt werden.

2. Sie wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, durch schriftliche Einladung an die Mitglieder, unter Angabe der Tagesordnung, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen, einberufen.

3. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen werden:

- Geschäftsbericht des Vorstandes
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Schatzmeisters
- Entlastung des Vorstands
- Wahl der Organe
- Satzungsänderungen
- Genehmigung des Haushaltsvorschlags für das laufende Jahr
- Behandlung der Anträge

4. In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder gestellt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage.

5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

6. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge sind mit Begründung 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung schriftlich einzureichen. Sie sind einzeln in die Tagesordnung aufzunehmen.

7. Durch Beschluss einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung erweitert, ergänzt oder geändert werden.

8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Sitzung nichts anderes bestimmt ist. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht bewertet.

9. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettel oder durch Handzeichen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald der Wahl durch offene Abstimmung auch nur von einem Mitglied widersprochen wird.

10. Zu Beschlüssen über eine Änderung der Satzung sowie über eine Veräußerung oder dauerhafte Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen, bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Diese Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn die Änderungen unter Angabe der betroffenen Bestimmungen im vorgeschlagenen Wortlaut in der Tagesordnung angekündigt waren.

11. In der Mitgliederversammlung nicht anwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn sie im Voraus eine schriftliche Erklärung zur Annahme im Falle der Wahl abgegeben haben.

11. Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 14 Rechnungsprüfer**

1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

2. Sie dürfen keinem Organ oder Ausschuss des Vereins angehören.

3. Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung und die Vermögensverwaltung des Vereins zu prüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Jahresabschluss, den sie durch ihre Unterschrift bestätigen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

4. Den Kassenprüfern ist uneingeschränkt Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu gewähren.

5. Die Prüfung des Kasse- und Jahresabschlusses müssen mindestens 2 Rechnungsprüfer vornehmen.

## **§ 15 Ausschüsse**

1. Vom Vorstand können Ausschüsse eingerichtet werden, soweit diese nicht durch die Satzung Festgelegt sind.

3. Der Vertreter der Mannschaftsspieler wird durch die Spielerversammlung, die jährlich einmal stattfindet, gewählt und in der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen. In der Spielerversammlung haben Jugendliche nach vollendetem 16. Lebensjahr aktives Wahlrecht.

4. Der Jugendsprecher wird durch die Jugendversammlung, die einmal jährlich stattfindet, gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. In der Jugendversammlung haben alle Jugendlichen aktives Stimmrecht und Jugendliche nach vollendetem 16. Lebensjahr passives Stimmrecht.

5. Die Mitglieder der anderen Ausschüsse werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

## § 16 Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein Ordnungen
2. Diese Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen.
3. Ordnungen sollen bestehen als
  - Geschäftsordnung
  - Beitragsordnung
  - Spiel- und Platzordnung

## § 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins. Wird diese Zahl nicht erreicht, so kann eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit ja oder nein erfolgen.
3. Für den Fall der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
4. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde einer öffentlichen Körperschaft oder einem gemeinnützigen Verein zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung im Sinne von § 2 dieser Satzung zu übertragen. Entsprechendes gilt bei Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Auflösung des Vereins aufgrund des öffentlichen Vereinsrechts, sowie bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

## §18 Schlussbestimmung

Soweit in dieser Satzung nichts anders bestimmt ist, finden die Vorschriften des BGB Anwendung

## §19 Gründungsversammlung

Die Mitglieder der Gründungsversammlung des ~~TC Oberwiesenfeld im Olympiapark e.V.~~ <sup>TC Schwabing e.V.</sup>  
Gabriele Leitner, Beate Benthaus, Christian Obwexer, Hans-Gunther Trauner, Jovan Savic,  
Toni Glas, Anton Podgorski, Dominik Leitner

*Beate Benthaus* *Dominik Leitner*  
*G. Leitner* *J. Savic*  
*Dominik Leitner* *H. Trauner*  
*Toni Glas* *A. Podgorski*